



Hygienekonzept Hotel Restaurant „Beim Schupi“ nach der aktuellen Corona-Verordnung

Das Hygienekonzept richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 03.06.2021 gültig ab 07.06.2021

Allgemeine Informationen:

Geschäftsführer: Marco Beiler

Hygieneverantwortlicher: Marco Beiler

Für die Außengastronomie, unserem Biergarten ist derzeit keine Testpflicht erforderlich, da die Inzidenz unter 35 ist.

Voraussetzung für die Übernachtungen unseres Hotels (auch für Geschäftsreisende) nach §5 und §8 CoronaVO

Es gelten die 3 G – geimpft, genesen, getestet – Ausnahme Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, diese haben immer ein Zutrittsrecht

Geimpfte Personen müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorweisen (Impfpass). Je nach Impfstoff bedarf es 1 oder 2 Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten 2. Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein, bei der Johnson Impfung 28 Tage. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19- Infektion aufweisen. Genesene benötigen einen Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion (mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend)

Getestete Personen benötigen eine Bescheinigung der offiziellen Testzentren bestätigten negativen Testnachweis, zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgt

Bitte kommen Sie nur bei symptomfreien Gesundheitszustand.
Ansteckungsverdächtigen Personen ist die Übernachtung nicht gestattet.

Als ansteckungsverdächtig gelten Personen, die
-in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen,
wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
-typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und
Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Allgemeine Maßnahmen nach §2 und §3 CoronaVO

Es ist ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Sofern dies nicht gewährleistet ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Am Tisch selbst muss kein Mundschutz getragen werden.

Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §4 CoronaVO:

Die Kontaktbeschränkungen ab einer Inzidenz unter 35 erlaubt es, dass sich 3 Haushalte, Kinder der Haushalte bis einschl. 13 Jahre werden nicht mitgezählt, wieder treffen dürfen. Zusätzlich dazu dürfen 5 Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus 5 weiteren Haushalten dazu kommen. Genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als 1 Haushalt. Feste Terminbuchungen sind erforderlich, den Gästen wird ein fester Tisch zugewiesen.

- 1) Der Eingang und Ausgang zum Biergarten erfolgt nur über die Durmersheimer Straße und ist gekennzeichnet
- 2) Die Gäste warten bitte am Eingang zum Biergarten mit Abstand, sie werden an ihren Tisch begleitet, es gibt Tische für 2 Personen und Familientische
- 3) Die Wege werden durch Tafeln markiert, zusätzlich erfolgt die Einweisung der Gäste durch geschulte Hygienebeauftragte beim Einlass.
- 4) Vor und nach dem Essen erfolgt eine Reinigung bzw. Desinfektion der Tische. Das Geschirr und Besteck werden hygienisch gereinigt.
- 5) Die Sanitärbereiche werden täglich durch Reinigungskräfte gereinigt, es erfolgt eine Oberflächendesinfektion der Toiletten, Waschbecken und Türgriffe.
Ausreichend Handwaschmittel sowie Desinfektionsmittel wird an den Waschbecken sowie vor den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt.
- 6) Es werden nur nicht-wiederverwendbare Papierhandtücher zum Essen ausgegeben.
- 7) Hinweisschilder zur Maskenpflicht, Abstand halten sowie zur Händedesinfektion hängen entsprechend aus
- 8) Die Hotelgäste verwenden bitte den ausgelegten Handschuh im Frühstücksraum, um sich am Frühstücksbuffet zu bedienen. Die Handschuhe werden nach dem Tragen in einen separaten Korb gelegt zum waschen.

Datenverarbeitung nach §7 Corona VO

- 1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Gästen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder email-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dokumentation dieser Daten wird für einen Zeitraum von 4 Wochen gesichert. Personen, die diese Angaben verweigern, sind vom Besuch auszuschließen
- 2) Evtl. können die Daten mit einer App gescannt werden

Arbeitsschutz nach §9 Corona VO

Die Mitarbeiter werden 2 x wöchentlich getestet. Alle Mitarbeiter wurden über das Infektionsschutzgesetz sowie das Hygienekonzept informiert und geschult. Einige Mitarbeiter sind bereits vollständig geimpft und andere haben bereits die 1. Impfung. Einige Mitarbeiter haben an einer Schulung zur Durchführung von PoC- Antigen Schnelltests auf SARS-CoV-2 teilgenommen und sind berechtigt, Schnelltests vor Ort durchzuführen.

Inhaber: Marco Beiler

Karlsruhe, 10.06.2021